

Reglement zur Führung von Besenbeizen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und einheitliche Führung von Besenbeizen.

Art. 2

Diese Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Gebiet der Gemeinde Gossau ZH.

B Anforderungen

Art. 3

Eine Besenbeiz ist ein kleiner Gastwirtschaftsbetrieb auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 4

Landwirtschaft muss aktiv betrieben werden; die Besenbeiz ist ein Nebenerwerb. Die Besenbeiz soll eine besondere Art der Gastronomie sein. Die Kombination von Landwirtschaft und Gastronomie muss gegeben sein.

Art. 5

Die Besenbeiz muss so geführt werden, dass die Bauernfamilie die Bewirtung mehrheitlich mit familieneigenen Arbeitskräften ausführt.

Art. 6

Das Angebot der Besenbeiz setzt das Schwergewicht bei den hofeigenen Produkten und legt Wert auf ein saisonales Angebot.

C Räumliche und technische Vorschriften

Art. 7

Der Innenraum der Besenbeiz darf insgesamt höchstens 30 Steh- oder Sitzplätze aufweisen.

Art. 8

Die Mindesthöhe des Raumes muss 2,2 m aufweisen.

Art. 9

Der Raum muss ausreichend belichtet sein und mit Fenster oder Türen belüftet werden können.

Art. 10

Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Art. 11

Die Besenbeiz muss über mindestens eine den hygienischen Anforderungen genügende Toilette verfügen.

Art. 12

Im Ausschankraum darf nicht gekocht werden.
Ausnahmen sind Speisen, die ausser dem Erwärmen keiner Zubereitung bedürfen.

Art. 13

Wird in einem Nebenraum eine Kochgelegenheit eingerichtet, muss der Raum mit einer mechanischen Lüftung versehen werden.

Art. 14

Für die Küchengeräte sind betreffend Unfallverhütung die Vorschriften der SUVA und des SEV zu berücksichtigen.

D Besondere Vorschriften

Art. 15

Das Lebensmittelgesetz muss eingehalten werden.

Art. 16

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH muss eingehalten werden.

Art. 17

Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Untersagt ist zudem die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 18

Die Preise der angebotenen Getränke und Speisen müssen für die Gäste ersichtlich sein.

E Hinweise

Art. 19

Für das Betreiben der Besenbeiz können private Räume, wie Küche und Toiletten, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, genutzt werden.

Art. 20

Beim Auftreten von Parkierungs- oder Verkehrsmisständen müssen an geeigneter Stelle in der Nähe der Besenbeiz zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Die Verkehrssituation muss sauber und gefahrlos geregelt werden.

F Bewilligungen

Art. 21

Das Gesuch um Erteilung eines Patents zur Führung einer Besenbeiz muss mindestens zwei Monate vor der geplanten Eröffnung beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 22

Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- Personalien der gesuchstellenden Person
- Pläne der Räume und Plätze, in denen die Besenbeiz geführt werden soll
- Betriebsart
- Platzangebot für Gäste
- Anzahl der dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge
- Situationsplan

Art. 23

Das Patent ist auf 4 Jahre befristet. Danach kann eine neue Bewilligung beantragt werden.

G Schlussbestimmungen

Art. 24

Das Reglement wird am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

8625 Gossau, den 19. Juni 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

Jörg Kündig

Thomas-Peter Binder